

JUNI 2015



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Dienstwagen: Kein zeitanteiliger Ansatz der 1%-Regelung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Az. 6 K 2540/14) entschieden, dass der Nutzungsvorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens auch dann für jeden Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1% des Bruttolistenpreises zu erfassen ist, wenn das Kfz dem Arbeitnehmer nur zeitweise zur Verfügung steht.

Im Verfahren ging es um die Frage, ob der geldwerte Vorteil auch dann in voller Höhe nach der sogenannten 1%-Regelung anzusetzen ist, wenn die Nutzungsmöglichkeit nicht an allen Tagen des Kalendermonats bestanden hat. Nach Auffassung des Finanzgerichts spricht die Tatsache dafür, dass bereits das Gesetz im Wortlaut den Bewertungsansatz mit 1% des Bruttolistenpreises für jeden „Kalendermonat und nicht für jeden Monat, verstanden als Zeitraum von 28 bis 31 Tagen – vorschreibt“. Auch die aktuelle Rechtsprechung bietet keinen Ansatz für eine kalendertägliche Abrechnung.

Das Urteil ist rechtskräftig, Revision nicht zugelassen.

Quelle: Urteil LG BW Az. 6 K 2540/14

Körperschaftsteuer: Auch steuerbefreite Vereine müssen Steuererklärung abgeben

Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (z. B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindergärten, Naturschutzvereine usw.), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben. Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck Gem 1) abgeben und Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen. Darauf weist aktuell das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz hin.

Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen identisch ist, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele werden aber in den nächsten Tagen eine schriftliche Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der genannten Unterlagen erhalten.

Quelle: LfSt Rheinland-Pfalz

Benzinkosten im Rahmen der 1%-Regelung können absetzbar sein

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf könnte dazu führen, dass die Treibstoffkosten für einen Firmenwagen, wenn sie bisher aus eigener Tasche zu zahlen waren, als Werbungskosten abziehbar sind. Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Dienstwagen: Kein zeitanteiliger Ansatz der 1%-Regelung | Seite 1

Körperschaftsteuer: Auch steuerbefreite Vereine müssen Steuererklärung abgeben | Seite 1
Benzinkosten im Rahmen der 1%-Regelung können absetzbar sein | Seite 1 - 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Vermietung der Wohnung durch den Mieter über „airbnb“ an Touristen rechtfertigt die fristlose Kündigung | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

Umsatzsteuer: Steuerfreiheit zahnärztlicher Heilbehandlung | Seite 2

LESEZEICHEN

Neuregelungen ab Mai 2015 | Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Aufwendungen für die Modernisierung eines Badezimmers gehören anteilig zu den Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers | Seite 3
Höhere Renten ab Juli | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Zahlungsdienstleister Paypal lenkt nach Klage zu Nutzungsbedingungen ein | Seite 3 - 4

JUNI 2015

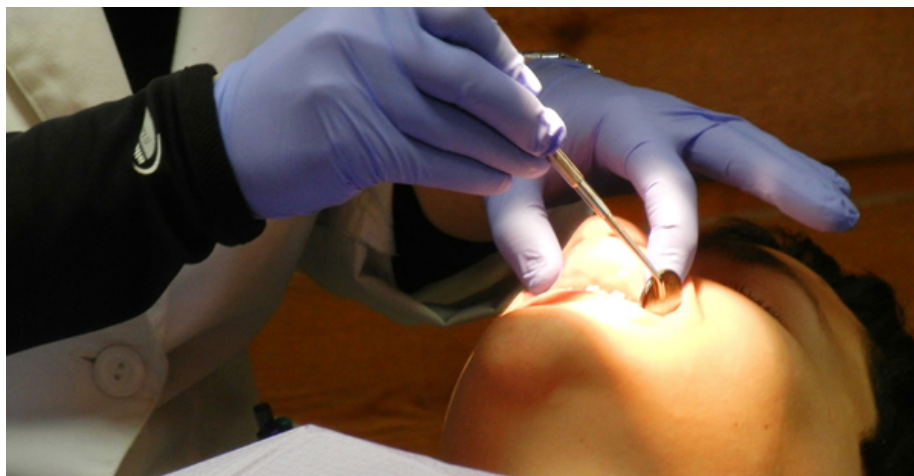
Bisher gilt, wenn Arbeitnehmer einen Firmenwagen nutzen, übernimmt der Arbeitgeber in der Regel sämtliche laufenden Kosten des Fahrzeugs. Der Arbeitnehmer muss deshalb für die private Nutzung des PKW und für die Fahrten zur ersten Arbeitsstelle Steuern zahlen. Wenn der Nutzungswert pauschal ermittelt wird, ändert sich daran auch dann nichts, wenn der Arbeitnehmer die Kraftstoffkosten selbst trägt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nunmehr entschieden, dass ein Arbeitnehmer selbst gezahlte Benzinkosten als Werbungskosten absetzen darf. Das gelte unabhängig davon, ob die Nutzung des Firmenwagens nach der 1%-Methode oder per Fahrtenbuch abgerechnet worden sei (Az. 12 K 1073/14 E). Betroffene in vergleichbarer Lage können unter Berufung auf das Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen (Az. VI R 2/15).

Eine bereits jetzt anerkannte Methode, die Kostenbeteiligung des Firmenwagennutzers steuerlich wirksam zu machen, gibt es, wenn Arbeitgeber und Angestellter vereinbaren, dass der Arbeitnehmer für die Nutzung des Firmenwagens ein Nutzungsentgelt zu entrichten hat. Dieses Entgelt verringert in vollem Umfang die Höhe des geldwerten Vorteils, den der Arbeitnehmer versteuern muss. Die Zahlung kann eine Monatspauschale oder kilometerabhängig sein und dabei beispielsweise den tatsächlichen Benzinkosten entsprechen. Auch ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten, beispielsweise für eine gewünschte Sonderausstattung, mindert den steuerpflichtigen Nutzungswert.

Quelle: Neuer Verband der LhV

FÜR HEILBERUFE

Umsatzsteuer: Steuerfreiheit zahnärztlicher Heilbehandlung



Mit Urteil vom 19. März 2015 V R 60/14 hat der V. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass Zahnaufhellungen (sogenanntes Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdarkungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sind. Nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes sind Heilbehandlungen des Zahnarztes steuerfrei. Dazu gehören auch ästhetische Behandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen. Steuerbefreit ist auch eine medizinische Maßnahme ästhetischer Natur zur Beseitigung negativer Folgen einer Vorbehandlung.

Im Streitfall hatte die Klägerin – eine Zahnarztgesellschaft – im Anschluss an bestimmte medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen (z. B. Wurzelbehandlungen) bei einigen Patienten Zahnaufhellungen an zuvor behandelten Zähnen durchgeführt. Das Finanzamt betrachtete diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig und setzte entsprechend Umsatzsteuer fest.

Anders der BFH: Zahnaufhellungsbehandlungen sind umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der vorherigen steuerfreien Zahnbehandlung stehen. So verhielt es sich im Streitfall: Es sollten Zahnverdarkungen aus Vorschädigungen behandelt und damit negative Auswirkungen der Vorbehandlung beseitigt werden.

Quelle: PM BFH

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Vermietung der Wohnung durch den Mieter über „airbnb“ an Touristen rechtfertigt die fristlose Kündigung



Das Landgericht Berlin hatte im Rahmen einer Kostenentscheidung über die Erfolgsaussichten einer Räumungsklage aufgrund fristloser Kündigung zu entscheiden.

Nach Auffassung des Gerichts könne der Vermieter den Vertrag über ein Wohnraummietverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden, wenn ein Mieter seine Wohnung über das Internetportal „airbnb“ an Touristen vermietet und trotz erfolgter Abmahnung des Vermieters davon nicht ablasse.

Sofern der Mieter nicht zuvor die Erlaubnis des Vermieters zur Gebrauchsüberlassung eingeholt habe, sei die entgeltliche Überlassung vermieteten Wohnraums an Touristen vertragswidrig, wie sich aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 8. Januar 2014 – Az. VIII ZR 210/13) ergebe, der die Zivilkammer 67 bereits in einer früheren Entscheidung (Beschluss vom 18. November 2014 – Az. 67 S 360/14) gefolgt sei.

Es handele sich um einen derart schwerwiegenden Pflichtverstoß, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten sei.

Soweit der Mieter nach der Abmahnung seine Wohnung weiterhin im Internet anbiete, berechne bereits dieser Umstand zur fristlosen Kündigung, selbst wenn es in der Folge nicht mehr zu einer vertragswidrigen Gebrauchsüberlassung komme.

Der Mieter bringe dadurch unmissverständlich zum Ausdruck, die vertragswidrige entgeltliche Überlassung der Mietsache an Touristen entgegen dem Willen des Vermieters auch in Zukunft fortzusetzen.

Selbst wenn im Internet ein Dritter als „Gastgeber“ genannt werde, entlaste dies den Mieter nicht. Denn es entspreche der allgemeinen Erfahrung, dass eine Wohnung von einem Dritten nur dann öffentlich zur entgeltlichen Gebrauchsüberlassung

JUNI 2015

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Aufwendungen für die Modernisierung eines Badezimmers gehören anteilig zu den Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers



In einem aktuellen Urteil (Az. 11 K 829/14 E) hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass Aufwendungen für die Modernisierung des Badezimmers anteilig zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören, wenn sie wesentlich sind und den Wert des gesamten Wohnhauses erhöhen.

Die Kläger sind Eheleute. Der Kläger war im Streitjahr als selbstständiger Steuerberater tätig. Für seine Steuerberatertätigkeit nutzte der Kläger ausschließlich ein häusliches Arbeitszimmer im gemeinsamen Einfamilienhaus der Eheleute. Auf das Arbeitszimmer entfielen rund 8% der gesamten Wohnfläche. Im Streitjahr bauten die Kläger das Badezimmer in ihrem Einfamilienhaus behindertengerecht um. Hierbei wurde u. a. die Badewanne ersatzlos entfernt, die Badezimmertür durch einen neuen Durchbruch zum Flur versetzt und verbreitert, die Dusche auf die gegenüberliegende Seite verlegt sowie Fußbodenheizung, Waschbecken, Toilette und Bidet erneuert und versetzt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Räume zu erhalten, wurden alle vier Türen des Flures ersetzt und Maurer-, Maler- sowie Bodenarbeiten durchgeführt. Von den Umbaukosten in Höhe von insgesamt rund 38.000 EUR machten die Kläger einen Anteil von 8% für das häusliche Arbeitszimmer bei den Einkünften des Klägers aus selbstständiger Arbeit gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3 EStG als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte die steuerliche Berücksichtigung der anteiligen Modernisierungskosten ab.

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Die Renovierungs- bzw. Modernisierungskosten seien anteilig dem Arbeitszimmer des Klägers zuzurechnen. Durch die Modernisierung des Badezimmers sei, so der 11. Senat, derart in die Gebäudesubstanz eingegriffen worden, dass der Umbau den Wert des gesamten Wohnhauses erhöht habe. Der anteilige Betriebsausgabenabzug sei zudem geboten, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Das häusliche Arbeitszimmer sei Teil des Betriebsvermögens des Klägers. Bei einer späteren Entnahme aus dem Betriebsvermögen würde ein Anteil von 8% des Gebäudewertes als zu versteuernder Entnahmewert angesetzt. Die aktuell vorgenommene Modernisierung des Badezimmers erhöhe dauerhaft den Gebäudewert und damit auch den Entnahmewert. Außerdem müssten Wertungswidersprüche im Vergleich mit anschaffungsnahe Herstellungskosten im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG vermieden werden. Hätten die Kläger die Modernisierungsmaßnahmen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anschaffung des Wohnhauses durchgeführt, wären die Kosten als anschaffungsnahe Herstellungskosten über die Gebäudeabschreibung anteilig als Aufwendungen des Arbeitszimmers zu berücksichtigen gewesen.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: Justiz NRW

angeboten werde, wenn er dazu vom Mieter zuvor ermächtigt worden sei.

Die Beschlüsse des Landgerichts Berlin liegen vor und sind unter

<http://tinyurl.com/p839m83> verfügbar.

Quelle: PM Kammergericht

LESEZEICHEN

Neuregelungen ab Mai 2015



Seit einiger Zeit berichtet das Bundespresseamt über Neuerungen aus der Welt der Gesetze und Verordnungen, die zum jeweiligen Stichtag am 1. des Monats in Kraft treten.

Hier ein Überblick über die wichtigsten Punkte von der neuen „Assistierten Ausbildung“ bis zur Frauenquote in Vorständen:

<http://goo.gl/RcJOrU>

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Zahlungsdienstleister Paypal lenkt nach Klage zu Nutzungsbedingungen ein

Der Online-Bezahldienst Paypal hat sich gegenüber dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) zur Unterlassung zahlreicher Formulierungen in seinen Nutzungsbedingungen verpflichtet. Zuvor hatte der vzbv das Unternehmen vor dem Landgericht Berlin verklagt (Az. 15 O 130/13). Strittig waren vor allem Klauseln, mit denen sich das Unternehmen vorbehielt, Zahlungen bis zum Abschluss einer Risikoprüfung zu blockieren.

Der vzbv hatte moniert, dass viele Paypal-Bedingungen undurchsichtig seien und den Kunden unangemessen benachteiligten. Mehrfach räumte sich das Unternehmen das Recht ein, Zahlungen und Abhebungen vom virtuellen Konto mit elektronischem Geld vor der Ausführung zu prüfen und das Geld erst nach abgeschlossener Prüfung freizugeben. Wann was geprüft wird und wie lange das dauert, blieb jedoch weitgehend im Dunkeln. Zahlungen per Lastschrift konnte das Unternehmen zum Beispiel zurückhalten, „bis unserer Einschätzung nach kein Risiko mehr

JUNI 2015

Höhere Renten ab Juli

Ab dem 1. Juli 2015 steigen die Zahlungen aus der Rentenkasse in den neuen Bundesländern um 2,5%, in den alten Bundesländern um 2,1%. Das Kabinett hat die Rentenerhöhung beschlossen.

Gute Nachrichten für Rentner in den neuen Bundesländern – die Rentenangleichung kommt voran. Zum 1. Juli 2015 beträgt der neue Rentenwert – in EUR für einen Entgeltpunkt – in den alten Ländern 29,21 EUR. Bisher stand er bei 28,61 EUR. Für die neuen Länder steigt dieser Wert von 26,39 EUR auf 27,05 EUR.

Der Osten holt weiter auf

Ost- und Westrente gleichen sich damit weiter an. Der aktuelle Rentenwert klettert in den neuen Ländern von 92,2% auf 92,6% des Westwerts.

Wie funktioniert die Rentenanpassung genau?

Die Anpassung hängt von einigen Faktoren ab: Der wichtigste ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter im Vorjahr. Die Lohnentwicklung ist deshalb entscheidend, weil die Renten aus den Beiträgen der Beschäftigten bezahlt werden. Steigen also Löhne und Gehälter, erhöhen sich in der Regel im Folgejahr die Renten. Steigen die Löhne und Gehälter nicht, sind auch keine Rentenerhöhungen zu erwarten.

Das bedeutet für die Renten zum 1. Juli 2015: Da Löhne und Gehälter 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 2,08% in den alten Bundesländern und um 2,5% in den neuen Bundesländern gestiegen sind, steigen die Renten um 2,1% im Westen und um 2,5% im Osten.

Nachhaltigkeit und Beitragssatz

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Rentenanpassung ist der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor. Er berücksichtigt das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern. In diesem Jahr erhöht der Nachhaltigkeitsfaktor die Anpassung leicht um 0,01%. Außerdem fließt die Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung ein. In diesem Jahr wirkt sich dieser Faktor aber nicht aus, weil es 2014 keine Beitragssatzänderung gegenüber 2013 gab.

Alterssicherung der Landwirte

Auch der allgemeine Rentenwert (West und Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2015 in dem Maße wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben wird die Anpassung der aktuellen Rentenwerte noch auf die laufenden Geldleistungen und das Pflegegeld der Unfallversicherung übertragen.

Höhere Versorgungsbezüge

Zum 1. Juli 2015 werden sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern die Versorgungsbezüge um 2,1% erhöht. Rund 184.000 Berechtigte erhalten mehr Geld. Das sind vor allem Kriegs- und Wehrdienstopfer, Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten. Der bewährte Verbund zwischen Kriegsopferversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung stellt sicher, dass auch die Versorgungsberechtigten an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben.

Rentenanpassung zum 1. Juli

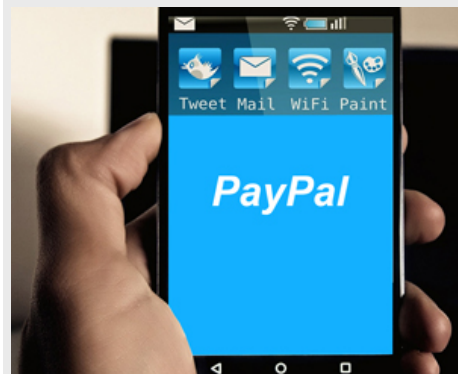
Der 1. Juli ist in Sachen Rente ein wichtiger Tag. Das geht zurück auf das Jahr 1957. Damals gab es eine Rentenreform, mit der sich die gesetzliche Rentenversicherung völlig neu aufstellte. Mit dem Reformgesetz wurden die Renten an die Entwicklung von Bruttolöhnen und -gehältern gekoppelt. Die Rentnerinnen und Rentner nehmen dadurch an der wirtschaftlichen Entwicklung teil. So ist es bis heute.

Quelle: PM Bundesregierung

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

besteht, dass die Zahlung von Ihrer Bank wegen Kontounterdeckung zurückgebucht wird“. Für den Kunden bestand damit nach Ansicht des vzbv ein kaum abschätzbares Risiko, dass sich seine Zahlung auf unbestimmte Zeit verzögert und er dadurch Fristen versäumt.



Nach Schließung eines Paypal-Kontos behielt sich das Unternehmen vor, ein Guthaben nicht sofort an den Kunden auszuzahlen, sondern bis zu 180 Tage lang eine Reserve zurückzuhalten. Nach Auffassung des vzbv können Kunden dagegen verlangen, dass sie ihr Guthaben sofort mit dem Ende des Vertrags zurückbekommen. Der vzbv hatte insgesamt 20 Klauseln in den Nutzungsbedingungen beanstandet und Klage beim Landgericht Berlin eingereicht, nachdem Paypal nur für die Hälfte eine ausreichende Unterlassungserklärung abgegeben hatte. Während der Gerichtsverhandlung verpflichtete sich Paypal, auch die restlichen strittigen Klauseln nicht mehr zu verwenden.

Quelle: PM vzbv

WICHTIGE STEUERTERMINE

Juni 2015

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M)

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

10.06.15 (15.06.15)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

24.06.15 Beitragsnachweis

26.06.15 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern